

7140/J XXIV. GP

Eingelangt am 16.12.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Albert Steinhäuser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes bzgl
Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher

Einleitend wird im Bericht des Rechnungshofes über den Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher aus November 2010 folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Ausgaben für die im Maßnahmenvollzug untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher betrugen im Jahr 2009 rd. 63 Mill. EUR. Das BMJ verfügte weder über eine schriftlich festgelegte Strategie zur Steuerung noch über eine ausreichende Messung des Erfolgs der Maßnahmen. Die Anzahl der Untergebrachten stieg seit Jahren kontinuierlich an, allein von 2005 bis 2010 um rd. 22 % auf 819 Personen. Die Vollzugsdirektion verfügte zwar über Kriterien für die sach- und bedarfsgerechte Unterbringung, konnte diese aber wegen Kapazitätsengpässen in den Justizanstalten nicht durchgehend umsetzen. Die 9 % im Maßnahmenvollzug befindlichen Insassen verursachten 19 % der gesamten Ausgaben des Strafvollzugs. Wegen fehlender Kapazitäten wurde nämlich ein Drittel der Insassen in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht. Die Kosten pro Tag und Insasse betrugen dort bis zu 624 EUR gegenüber rd. 162 EUR in der Justizanstalt Göllersdorf.“

In weiterer Folge werden insgesamt 22 Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes an das BMJ geäußert. Bislang ist nicht bekannt, ob die Bundesministerin Bandion-Ortner überhaupt gedenkt, diese Empfehlungen aufzugreifen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- (1) Warum hat es bisher keine Gesamtstrategie zur Steuerung des Maßnahmenvollzugs mit überprüfbareren Zielen gegeben?
- (2) Wird es zukünftig eine Gesamtstrategie zur Steuerung des Maßnahmenvollzugs mit überprüfbareren Zielen geben?
- (3) Wenn nein, warum nicht?
- (4) Werden im Maßnahmenvollzug die Ursachen des Anstiegs und ständigen Überhangs der Neuverurteilungen gegenüber den Beendigungen vertieft analysiert werden?
- (5) Wenn nein, warum nicht?
- (6) Warum wurden bisher keine ausreichenden Kapazitäten für eine bedarfsgerechte und dem Gesetz entsprechende Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern geschaffen?
- (7) Werden ausreichende Kapazitäten für eine bedarfsgerechte und dem Gesetz entsprechende Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern geschaffen werden?
- (8) Wenn nein, warum nicht?
- (9) Wird die Verrechnung in den Justizanstalten zukünftig so gestaltet, dass die Kosten des Maßnahmenvollzugs vollständig ausgewiesen werden können?
- (10) Wenn nein, warum nicht?
- (11) Werden Vereinbarungen mit den Krankenanstalten bzw. deren Trägern angestrebt, in denen die für den Maßnahmenvollzug erforderlichen Unterbringungskapazitäten und der Intensität der Behandlung (z.B. Akutbetten) angemessene Tarife festgelegt werden?
- (12) Wenn nein, warum nicht?
- (13) Wird die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die „Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten“ mit dem Ziel höherer Kostengerechtigkeit bzw. eines Kostenausgleichs neu verhandelt werden?
- (14) Wenn nein, warum nicht?

- (15) Wird es verstärkt Bemühungen zur Erreichung einer ausreichenden, bedarfsorientierten Versorgungsstruktur in der Nachbetreuung (z.B. im Pflege- und Geriatriebereich, für weibliche und jugendliche Untergebrachte) geben?
- (16) Wenn nein, warum nicht?
- (17) Werden Sie Bemühungen unternehmen, um die Kompetenzen und Verantwortung über die Kostentragung für die Nachbetreuung zukünftig eindeutig zu regeln?
- (18) Wenn nein, warum nicht?
- (19) Wird sich das BMJ zukünftig bei den Bundesländern um die Schaffung einer ausreichenden Versorgungsstruktur und Kostenbeteiligung für die Nachbetreuung bemühen?
- (20) Wenn nein, warum nicht?
- (21) Wird die Verrechnung zukünftig so gestalten, dass die Kosten für die Nachbetreuung eindeutig und vollständig ausgewiesen werden?
- (22) Wenn nein, warum nicht?
- (23) Werden zukünftig systematisch Daten erhoben, um den Erfolg des Maßnahmenvollzugs beurteilen zu können?
- (24) Wenn nein, warum nicht?
- (25) Werden zur Verbesserung der Auswertbarkeit von Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung zukünftig eindeutige Vorgaben zur Erfassung relevanter Datenfelder und zur Qualitätssicherung erteilt?
- (26) Wenn nein, warum nicht?
- (27) Warum hat die der Erstbegutachtung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher bisher nicht zu einer frühzeitigen und unmittelbaren Begutachtung der Insassen geführt, obwohl diese wesentlich für die Wahl des Vollzugsorts und die Festlegung einer entsprechenden Behandlung und Betreuung ist?
- (28) Werden zukünftig organisatorische Verbesserungen der Erstbegutachtung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher vorgenommen? Ziel sollte die frühzeitige und unmittelbare Begutachtung sämtlicher Insassen sein, weil diese wesentlich für die Wahl des Vollzugsorts und die Festlegung einer entsprechenden Behandlung und Betreuung ist.
- (29) Wenn ja, welche?

- (30) Wenn nein, warum nicht?
- (31) Werden, abgestimmt auf eine Strategie für den Maßnahmenvollzug, Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten zukünftig ausgearbeitet?
- (32) Wenn nein, warum nicht?
- (33) Wird, um die Fachaufsicht besser wahrnehmen zu können, zukünftig in der Vollzugsdirektion eine entsprechende personelle Kompetenz für den ärztlichen und psychologischen Bereich aufgebaut werden?
- (34) Wenn nein, warum nicht?
- (35) Werden verbindliche — auf die Gesamtstrategie abgestimmte — Betreuungskonzepte sowohl für den Bereich der zurechnungsfähigen als auch der zurechnungsunfähigen geistig abnormalen Rechtsbrecher zukünftig ausgearbeitet und wird für deren Umsetzung gesorgt werden?
- (36) Wenn nein, warum nicht?
- (37) Werden für das Betreuungspersonal Qualitätsstandards festgelegt werden, um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Behandlung von Maßnahmenpatienten zukünftig sicherzustellen?
- (38) Wenn nein, warum nicht?
- (39) Werden zukünftig schriftliche Vereinbarungen über die Erbringung von Betreuungsleistungen abgeschlossen, um die Leistungserbringung zweifelsfrei kontrollieren zu können?
- (40) Wenn nein, warum nicht?
- (41) Wird die Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen auch für den Bereich der zurechnungsunfähigen Untergebrachten verbindlich vorgesehen werden?
- (42) Wenn nein, warum nicht?
- (43) Wird den Vollzugsgerichten eine Aufstellung aller unter Vertrag stehenden ambulanten und stationären Nachbetreuungseinrichtungen für den Maßnahmenvollzug zur Verfügung gestellt werden?
- (44) Wenn nein, warum nicht?